

2017 031

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 111/65

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.
2.
3. des Schiffseigentümers Fernand C [REDACTED]
in A [REDACTED], S [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Firma N.V. Anker K [REDACTED] M [REDACTED] in R [REDACTED],
Sc [REDACTED], vertreten durch ihre Direktion,
dortselbst,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion in D [REDACTED]-R [REDACTED],
Nebenintervenientin.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten zu 3 gegen das Urteil des Rheinschiffahrtsobergerichts in Köln vom 2. April 1965 wird auf Kosten dieses Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte zu 3, der in Belgien wohnt, stellte mietweise der Beklagten zu 1, einer holländischen Firma, sein MS "D [REDACTED]" einschließlich Besatzung für einen Transport von Holland nach Stuttgart zur Verfügung. Auf Grund eines zwischen der Beklagten zu 1 und der Klägerin geschlossenen Frachtvertrages wurde auf dem Schiff eine Ladung Briketts der Klägerin befördert. Am 30. September 1959 rakte das Schiff unter Führung des Beklagten zu 2 wegen zu tiefer Abladung bei Rhkm 826. Es lief voll Wasser und wurde auf Grund gesetzt. Die Ladung wurde umgeladen und mit anderen Schiffen weiterbefördert. Die Parteien streiten darüber, wer die Kosten der Weiterbeförderung zu tragen hat. Die Klägerin hat mit der Klage beantragt festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, sie von allen Ansprüchen Dritter aus dem Weitertransport freizustellen. Die Beklagten haben jedes Verschulden bestritten und im übrigen Freizeichnung von der Haftung behauptet.

Die Klage gegen die Beklagten zu 1 und 2 ist vom Rheinschiffahrtsgericht wegen Freizeichnung rechtskräftig abgewiesen worden. Der Klage gegen den Beklagten zu 3 (künftig der Beklagte genannt) hat das Rheinschiffahrtsgericht stattgegeben. Auf seine Berufung hat das Rheinschiffahrtsobergericht auch die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch Urteil vom 3. Dezember 1964 II ZR 117/63 (VersR 1965, 230) das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Auf das Revisionsurteil wird Bezug genommen. Nunmehr hat das Rheinschiffahrtsobergericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Rheinschiffahrtsgerichts zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, weil der Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

Das erste Berufungsurteil hat der erkennende Senat mit der Begründung aufgehoben, daß der Beklagte sich nicht auf einen in den Verlade- und Transportbedingungen (Konnossementsbedingungen - KB -) der Beklagten zu 1 enthaltenen Haftungsausschluß berufen kann, sondern nur dann von der Haftung freigezeichnet ist, wenn er in seine eigenen etwaigen Transportbedingungen den Haftungsausschluß für eigenes Verschulden aufgenommen hat. In der erneuten Berufungsverhandlung hat der Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt, die niederländischen Verlade- und Transportbedingungen, wie sie die Beklagte zu 1 ihren Transportbedingungen zugrunde lege, seien für sämtliche Transporte handelsüblich, die in den Niederlanden ausgeführt bzw. begonnen würden. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht diesen Beweis



nicht erhoben habe. Die Rüge ist nicht begründet. Die unter Beweis gestellte Behauptung allein genügt nicht, um die Ansicht des Beklagten, er sei im Streitfall von seiner Haftung freigezeichnet, zu rechtfertigen. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß eigene Transportbedingungen des Beklagten im Sinne des ersten Revisionsurteils auch solche wären, die für ihn kraft Handelsbrauches gelten würden. Der Beklagte, der zu der Klägerin in keinen Vertragsbeziehungen stand, hat aber nicht behauptet, geschweige denn unter Beweis gestellt, daß für den hier vorliegenden Fall der Vermietung des Schiffes durch einen Schiffseigner, der nicht in den Niederlanden wohnt, die Freizeichnungsklausel der KB für außerhalb der Niederlanden begangene unerlaubte Handlungen nach Handelsbrauch bei Transporten, die der Mieter von den Niederlanden aus durchführt, auch für diesen Vermieter gälten. Wenn der Beklagte auf Bedingungen Bezug nimmt, die kraft eines angeblichen niederländischen Handelsbrauches für ihn gelten sollten, so bedurfte es hierzu eines eingehenden Sachvortrages; das Berufungsgericht war nicht gehalten, auf die Notwendigkeit eines solchen ausdrücklich hinzuweisen, noch weniger darauf, daß er behaupten und unter Beweis stellen müsse, daß ein solcher Handelsbrauch auch für seinen Wohnsitz in Antwerpen gelte, wie die Revision vorträgt.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Beklagte habe den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht geführt. Die Revision geht von einer unrichtigen Darstellung des Sachverhalts aus, wenn sie behauptet, der siebenjährige Kapitän des Schiffes "Defender" habe sich "ständig auf Reisen" befunden. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beklagte nicht einmal bewiesen, daß der Kapitän in seiner 3 bis 4jährigen Ruhestandszeit als Ablöser gefahren ist.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Fischer

Dr.Nörr

Dr.Bukow

Dr.Schulze

Fleck